

Landesarbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine in Bayern

München im November 1947
Nymphenburger Str. 86

An alle noch nicht lizenzierten Alpenvereine und Alpenclubs in Bayern

Die Landesarbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine in Bayern, wendet sich hiemit an alle noch nicht lizenzierten Alpenvereine in Bayern, mit dem Ersuchen, ihre Lizenzierungsangelegenheit beschleunigt und mit allem Nachdruck vorwärtstreiben zu wollen.

Je mehr lizenzierte Alpenvereine sich der Landesarbeitsgemeinschaft anschließen, umso erfolgreicher wird deren Arbeit zum Wohle aller sein können.

Den Weg, den die einzelnen Alpenvereine zu ihrer Lizenzierung zu beschreiten haben, ist laut der einschlägigen Bekanntmachung des Innenministeriums folgender:

1. Alle Gesuche um Zulassung sind beim zuständigen Landratsamt, in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister einzureichen.
2. Das Gesuch um Zulassung ist von mindestens 5 Personen (sog. Bürgen) zu unterzeichnen. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) eine Niederschrift über die Gründungsversammlung; (zweifach)
 - b) ein Entwurf der Satzung des Vereins in dreifacher Fertigung
 - c) Die Namen der in der Gründungsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes (Vorstand, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer).
 - d) Ferner müssen 3 politisch einwandfreie Personen namhaft gemacht werden die in Zukunft die neu hinzukommenden Mitglieder durch Einsichtnahme in ihre Spruchkammerbescheide auf ihre Zulassungsfähigkeit zu prüfen haben. Diese Prüfer dürfen weder dem Vorstand noch den 5 oben genannten Bürgen angehören.
 - e) Beizufügen sind ferner die Spruchkammerbescheide (in Abschrift oder Photokopie) der Vorstandschaft, der Bürgen und des Prüfungsbeirates.
 - f) Die Erklärung, daß sich Vereinsvorstand und Bürgen verpflichten nur solche Mitglieder aufzunehmen, die politisch vollkommen einwandfrei oder nicht mehr als Mitläufer nach dem Befreiungsgesetz sind.
 - g) Die Erklärung des Dreierausschusses, der politisch vollkommen unbelastet sein muß, daß alle jetzigen und künftigen Mitglieder politisch vollkommen einwandfrei oder nicht mehr als Mitläufer nach dem Gesetz sind.

Landesarbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine in Bayern

München im November 1947
Nymphenburger Str. 86

An alle noch nicht lizenzierten Alpenvereine und Alpenclubs in Bayern

Die Landesarbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine in Bayern, wendet sich hiemit an alle noch nicht lizenzierten Alpenvereine in Bayern, mit dem Ersuchen, ihre Lizenzierungsangelegenheit beschleunigt und mit allem Nachdruck vorwärtstreiben zu wollen.

Je mehr lizenzierte Alpenvereine sich der Landesarbeitsgemeinschaft anschließen, umso erfolgreicher wird deren Arbeit zum Wohle aller sein können.

Den Weg, den die einzelnen Alpenvereine zu ihrer Lizenzierung zu beschreiten haben, ist laut der einschlägigen Bekanntmachung des Innenministeriums folgender:

1. Alle Gesuche um Zulassung sind beim zuständigen Landratsamt, in Stadtkreisen beim Oberbürgermeister einzureichen.
2. Das Gesuch um Zulassung ist von mindestens 5 Personen (sog. Bürgen) zu unterzeichnen. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) eine Niederschrift über die Gründungsversammlung: (zweifach)
 - b) ein Entwurf der Satzung des Vereins in dreifacher Fertigung
 - c) Die Namen der in der Gründungsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes (Vorstand, Stellvertreter, Kassier, Schriftführer).
 - d) Ferner müssen 3 politisch einwandfreie Personen namhaft gemacht werden die in Zukunft die neu hinzukommenden Mitglieder durch Einsichtnahme in ihre Spruchkammerbescheide auf ihre Zulassungsfähigkeit zu prüfen haben. Diese Prüfer dürfen weder dem Vorstand noch den 5 oben genannten Bürgen angehören.
 - e) Beizufügen sind ferner die Spruchkammerbescheide (in Abschrift oder Fotokopie) der Vorstandschaft, der Bürgen und des Prüfungsbeirates.
 - f) Die Erklärung, daß sich Vereinsvorstand und Bürgen verpflichten nur solche Mitglieder aufzunehmen, die politisch vollkommen einwandfrei oder nicht mehr als Mitläufer nach dem Befreiungsgesetz sind.
 - g) Die Erklärung des Dreierausschusses, der politisch vollkommen unbelastet sein muß, daß alle jetzigen und künftigen Mitglieder politisch vollkommen einwandfrei oder nicht mehr als Mitläufer nach dem Gesetz sind.

- h) Die Angabe des Vermögens und des Eigentums des Vereins und die Angabe, ob es sich um die Gründung eines neuen oder die Fortsetzung eines früheren Vereins handelt.
3. Ist der Verein lizenziert, so hat er binnen 4 Wochen bei seiner zuständigen Lizenzierungsbehörde ein Mitgliederverzeichnis in doppelter Fertigung zu hinterlegen. In diesem sind für jedes Mitglied anzugeben: Laufende Nr., Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr, Wohnort, politische Einstufung im Sinne des Befreiungsgesetzes.
4. Zum ersten jedes Kalendervierteljahres sind ev. Veränderungen anzuzeigen. Für Streichungen genügt Angabe der laufenden Nummer. Für Neuzugänge sind alle obigen Angaben erforderlich. Sind keine Änderungen eingetreten, ist Fehlanzeige zu erstatten.

Mit Bergsteigergruß

Landesarbeitsgemeinschaft der alpinen Vereine in Bayern

gez. Dr. A. Heizer, Vorsitzender